



August 2022

Informationen zur Geburtsanzeige

Für eine Geburtsanzeige müssen folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden:

	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (z.B. der bei der Geburt des Kindes gültige deutsche Reisepass)
	Gültige Ausweispapiere der Eltern
	Geburtsurkunde des Kindes
	Geburtsurkunden der Eltern
	falls die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet waren: Heiratsurkunde
	falls die Eltern nicht miteinander verheiratet waren: Geburtsanzeige aus dem costa-ricanischen Krankenhaus und Vaterschaftsanerkennung des nationalen Standesamts („Registro civil“)
	sollte eine Vorehe von einem der beiden Elternteile bestanden haben, sind hierüber Nachweise mitzubringen
	ausgefülltes Formular für die Geburtsanzeige (Unterschriften werden erst in der Botschaft geleistet)
	Gebühren (s. Hinweise unter Punkt 7)

Bitte beachten Sie, dass

1. die costa-ricanischen Originalurkunden vom costa-ricanischen Außenministerium mit einer Apostille versehen sein müssen. Digitale Urkunden des *registro civil* können nicht mit Apostille versehen werden, da sie keine Originalunterschrift beinhalten. Daher werden diese Dokumente nicht akzeptiert.

2. Sie eine offizielle Übersetzung eines vereidigten Übersetzers der nicht-deutschsprachigen Dokumente vorlegen müssen, Übersetzungen, die über einen Vermittler beantragt wurden, werden nicht angenommen. Eine Übersetzerliste finden Sie auf der Homepage der Botschaft. Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, klären Sie bitte vorab mit dem dann zuständigen Standesamt an Ihrem Wohnort, ob Übersetzungen eines in Costa Rica anerkannten Übersetzers dort akzeptiert werden.

3. von Reisepässen und Ausweisen nur die Seite mit den Angaben zur Person kopiert werden muss.



4. alle Unterlagen **vollständig** mitgebracht werden (inkl. Apostillen, Übersetzungen und Kopien), um zu vermeiden, dass der Antrag nicht entgegen genommen werden kann und Sie mit dem Kind ggf. ein zweites Mal in die Botschaft kommen müssen.

5. Sie für die Abgabe der Geburtsanzeige einen **Termin** benötigen. Diesen können Sie über die Webseite der Botschaft in der Kategorie „Personenstandsangelegenheiten“ buchen.

6. deutsche Elternteile eine ausländische Ehescheidung zuvor in einem besonderen Verfahren in Deutschland anerkennen lassen müssen.

7. Die genaue Höhe der Gebühren für die Geburtsanzeige ist abhängig vom im Einzelfall zuständigen Standesamt und von der individuellen Fallkonstellation. Im Fall der Zuständigkeit des Standesamt I in Berlin ist von Gebühren von ca. 90,- Euro zuzüglich Gebühren für Urkunden und Gebühren der Botschaft (ca. 100,- Euro) auszugehen.

Bei Antragstellung müssen die Gebühren der Botschaft (für Kopie- und Unterschriftsbeglaubigung) bezahlt werden. Die Gebühren des Standesamt I oder eines anderen deutschen Standesamts werden zu einem späteren Zeitpunkt direkt vom Standesamt angefordert.

8. Eltern, die gemeinsame Sorge haben, sollen bei der Geburtsanzeige gemeinsam vorsprechen. Kinder ab 14 Jahren müssen die Namensklärung ebenfalls unterschreiben.

9. Die Passausstellung erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn der in den Reisepass einzutragende Familienname entweder für den deutschen Rechtsbereich bereits festgestellt wurde oder die Namensbestätigung des zuständigen deutschen Standesamts vorliegt. Bei der Geburtsanzeige kann in der Regel noch kein Pass beantragt werden.

10. Für die Antragstellung die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht erforderlich ist, da die Botschaft Sie kostenlos berät.

Hinweis zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht:

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Elternteile am oder nach dem 01.01.2000 im Ausland geboren wurden, erwerben gem. § 4 IV StAG grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden sonst staatenlos oder die Geburt wird **innerhalb eines Jahres** bei der zuständigen Auslandsvertretung angezeigt.

***Haftungsausschluss:** Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*